

# Strätker Sandstrahlarbeiten GmbH

(im Folgenden „Verwender“ genannt)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1

Für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, auch wenn der Auftrag des Kunden abweichende Bedingungen enthält. Solchen Bedingungen – gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen – wird ausdrücklich widersprochen.

1.2

Unsere Angebote zur Durchführung von Strahl-, Korrosionsschutz- und Beschichtungsarbeiten sind freibleibend. Der Besteller ist an die Bestellung drei Wochen gebunden, bei vorrätiger Ware eine Woche, es sei denn, die Bestellung ist ausdrücklich als freibleibend oder unverbindlich bezeichnet. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verwender die Annahme der Bestellung innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

### 2. Lieferung

2.1

Die von uns zu bearbeitenden Teile sind fracht- und portofrei auf unserem Betriebsgelände zu übergeben und nach Durchführung der Arbeiten von dem Betriebsgelände wieder abzuholen. Erfüllungsort ist Elmshorn. Jeder Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

2.2

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verwender nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des bestellten Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verwenders und deren Unterlieferanten eintreten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Wochen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Der Besteller kann 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verwender auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verwender in Verzug. Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verwenders auf höchstens 10% des vereinbarten Werklohns. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er den Verwender nach Ablauf der Frist von 10 Tagen nach Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 20% des vereinbarten Werklohns. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht der Verwender ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat. Wird dem Verwender, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so gelten die vorstehenden Haftungsbegrenzungen entsprechend. Der Verwender haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verwender bereits mit Überschreiten des Liefertermins/der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich in diesem Fall nach Sätzen 9 bis 12 dieses Absatzes.

2.3

Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Verwender dem Besteller eine Frist von einer Woche für den Zahlungseingang setzen, widrigenfalls er vom Vertrag zurücktreten kann. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, einzelvertraglich ein fester Zahlungstermin mit sofortiger Rücktrittsmöglichkeit des Verwenders bei Nichteinhaltung vereinbart wurde oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung des beiderseitigen Interesses den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

### 3. Zahlungen

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Werklohn bei Abnahme ohne Abzug sofort fällig. Teillieferungen sind zulässig und werden mit deren Abnahme berechnet. Gegen die Ansprüche des Verwenders kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.

### 4. Mängelhaftung

4.1

Berechtigterweise geltend gemachte Mängel der Leistungen behebt der Verwender nach eigener Wahl unentgeltlich durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verwender verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Erweist sich ein Nacherfüllungsversuch des Verwenders zweimal als erfolglos, ist die Nacherfüllung für den Verwender unzumutbar oder wird sie verweigert, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. nachstehendem Absatz – angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten; andere Rechte sind ausgeschlossen, insbesondere besteht – auch wenn Gegenstand des Vertrages eine Werkleistung ist – kein Anspruch auf Beseitigung des Mangels auf Kosten des Verwenders, selbst oder durch Dritte, und kein Vorschussanspruch.

4.2

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine vom Verwender übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für vertragstypische, vorhersehbare Schäden oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

4.3

Ist der Besteller Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren seine Ansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, der Verwender hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es liegt ein Fall der §§ 438 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vor (Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen), dann bleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 5. Pfandrecht

Der Verwender erwirbt an dem Liefergegenstand ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht. Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verwender aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen verpfändet. Ist der Besteller ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt das Pfandrecht auch bestehen für Forderungen des Verwenders gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Die gesetzlichen Regelungen über das Werkunternehmerpfandrecht bleiben unberührt.

### 6. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Elmshorn. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.